

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Prüfungen des Landesamts für Verfassungsschutz durch den Landesrechnungshof

Die **Kleine Anfrage 2351** vom 29. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Landesrechnungshof prüft regelmäßig die Mittelverwendung durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Darüber hinaus erstellt der Landesrechnungshof auch Prüfberichte zu einzelnen Sachverhalten bei der Mittelverwendung durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Bei den durch den früheren Innenminister Köckert unzulässig gelagerten Akten soll auch ein derartiger Prüfbericht aufgefunden worden sein. Nach einer Agenturmeldung (dapd vom 8. März 2012) wurden auch Berichte des Landesrechnungshofs zum Heron-Verlag gefunden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form, welchem Umfang und welchem Rhythmus prüft der Landesrechnungshof die Mittelverwendung durch das Landesamt für Verfassungsschutz?
2. Welche Akten werden für diese Prüfungen dem Landesrechnungshof vorgelegt und waren diese entsprechend der Anforderungen des Landesrechnungshofs in der Vergangenheit immer vollständig? Wenn nein, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt fehlten die für die Prüfung notwendigen Akten?
3. Welche Ergebnisse hatten die Prüfungen jeweils in den Jahren seit 2000?
4. Wie und in welcher Form wurden ausgesprochene Beanstandungen jeweils berücksichtigt? Aus welchen Gründen erfolgte jeweils keine Berücksichtigung? Wie und in welcher Form erfolgten Nachprüfungen im Ergebnis ausgesprochener Beanstandungen und gegebenenfalls mit welchem jeweiligen Ergebnis?
5. Welche Vorschläge hat der Landesrechnungshof zur Mittelverwendung unterbreitet und wie und in welchem Umfang wurden diese Vorschläge jeweils aufgegriffen und umgesetzt?
6. Wer wurde und in welchem Umfang über die Prüfergebnisse informiert?
7. In welchem Umfang wurde jeweils die Parlamentarische Kontrollkommission durch wen von den Prüfergebnissen unterrichtet und wurden dieser entsprechende Akten und Unterlagen vorgelegt?
8. Lag der sogenannte Gasser-Bericht dem Landesrechnungshof vor, gegebenenfalls in welcher Form und welchem Umfang?

9. Wurden durch den Landesrechnungshof die Vorgänge Dienel, Brandt und Heron-Verlag geprüft? Wenn ja, wann und mit jeweils welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
10. Wer wurde und in welchem Umfang über die Prüfergebnisse zu den genannten Vorgängen informiert?
11. Welche Vorschläge hat der Landesrechnungshof zu den genannten Vorgängen unterbreitet und wie und in welchem Umfang wurden diese Vorschläge jeweils aufgegriffen und umgesetzt?
12. Gab es im Ergebnis der Prüfungen durch den Landesrechnungshof rechtliche und/oder disziplinarische Maßnahmen? Wenn ja, welche, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?
13. Welche über die in den o.g. Fragen genannten Prüfberichte des Landesrechnungshofs hinaus zur Arbeit und Mittelverwendung des Landesamts für Verfassungsschutz hat es seit dem Jahr 2000 gegeben und welche Ergebnisse hatten diese?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß Artikel 103 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist der Landesrechnungshof eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde und nimmt somit im Gefüge des Freistaats eine Sonderstellung ein. Er handelt selbständig und unabhängig von Exekutive und Legislative. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es der Landesregierung nicht möglich, die originär den Landesrechnungshof betreffenden Fragen abschließend zu beantworten, es kann lediglich aus Sicht der Landesregierung Stellung genommen werden.

Zu 1.:

Der Landesrechnungshof prüft die Mittelverwendung durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) zum einen in Form von ressortweiten Querschnittsprüfungen, zum anderen durch Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung im Kapitel 03 10 direkt vor Ort.

Die Querschnittsprüfungen werden bedarfsabhängig in unterschiedlicher Häufigkeit im Wege des schriftlichen Verfahrens durchgeführt. Prüfungen vor Ort fanden 1998, 2000, 2001 und 2009 statt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.:

Gemäß Aktenlage wurden die für die Prüfungen erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Zu 3.:

Lediglich der Prüfbericht für die im Jahr 2000 durchgeführte Prüfung enthält Beanstandungen. Dieser Bericht unterliegt dem Verschlussgrad "VS-Vertraulich". Gemäß den Bestimmungen der Verschlussanweisung für den Freistaat Thüringen (VSA Thüringen) entscheidet ausschließlich die herausgebende Stelle einer Verschlussangelegenheit über deren Verschlussgrad, Weitergabe sowie Änderung oder Aufhebung des Verschlussgrades. Herausgeber des in Rede stehenden Prüfberichts ist der Landesrechnungshof. Die Landesregierung ist daher mangels Verfügungsbefugnis nicht berechtigt, die Ergebnisse des Prüfberichts weiterzugeben. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4.:

Die Beanstandungen wurden berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:

Die unterbreiteten Vorschläge wurden durch Einzelmaßnahmen umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 3 verwiesen.

Zu 6.:

Das Thüringer Innenministerium (TIM) wurde über die Ergebnisse der Querschnittsprüfungen informiert. Die Prüfmitteilungen zu den Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des TLfV und die Stellungnahme des TLfV hierzu wurden dem TIM zur Kenntnis gegeben.

Eine abschließende Antwort auf die Frage ist nur durch den Landesrechnungshof möglich; auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 7.:

Die Landesregierung ist nicht befugt, Auskünfte über Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission zu geben.

Zu 8.:

Der Bericht lag dem Landesrechnungshof in vollem Umfang vor.

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 11.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

Zu 12.:

Ja; ein gegen Herrn Dr. Roewer angestrebtes Disziplinarverfahren ist auf Grund eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens, in dem durch das TLfV Schadensersatzansprüche gegen Herrn Dr. Roewer geltend gemacht werden, noch immer ausgesetzt. In dem Verwaltungsstreitverfahren wurde gegen die erstinstanzliche Abweisung der Klage Beschwerde beim Thüringer Obergericht eingelegt; eine Entscheidung hierzu steht aus. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue, in dessen Rahmen zwei ehemalige Bedienstete des TLfV mitangeklagt waren und das gegen Zahlung einer Auflage in Höhe von 3 000 Euro eingestellt wurde, hat das TLfV beim Obergericht Beschwerde gegen die vom Landgericht verfügte Herausgabe verschiedener Gegenstände an Dr. Roewer eingelegt. Das Obergericht hat den Beschluss des Landgerichts auf Herausgabe aufgehoben und die Beschwerde zur Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung steht noch aus.

Zu 13.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

Geibert
Minister